

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei
Postfach 71 22 | 24171 Kiel

An
Landrätinnen und Landräte,
Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher

Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: StK 347 - 10062025/2025
Meine Nachricht vom: /

Mike Schmidt
mike.schmidt@stk.landsh.de
Telefon: +49 431 988 7860

10.06.2025

Information zum Thema Barrierefreiheit digitaler Angebote

Sehr geehrte Damen und Herren,

in jüngster Vergangenheit haben wir als Prüfstelle für barrierefreie IT vermehrt Anfragen zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) von öffentlichen Stellen erhalten, das in Kürze in Kraft tritt. Dies führt häufig zu Missverständnissen bezüglich der geltenden Gesetze zur Barrierefreiheit für öffentliche Stellen, insbesondere für Kommunen. Daher möchten wir darüber informieren und aufklären, dass für Sie als **öffentliche Stelle** das Landesbehindertengleichstellungsgesetz (**LBGG**) maßgeblich ist.

Die Verpflichtung zur Barrierefreiheit digitaler Angebote besteht hiernach bereits seit dem **23. September 2020** für **Websites** und seit dem **23. Juni 2021** für **mobile Anwendungen** (Apps). Das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG), das oft im Zusammenhang mit digitaler Barrierefreiheit genannt wird, gilt **nicht für Kommunen**, sondern betrifft primär den privaten Sektor.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass trotz der bereits langen bestehenden Verpflichtung weiterhin Optimierungsbedarf besteht, die Anforderungen der §§ 11 ff. LBGG umzusetzen. Insbesondere fehlt häufig die gemäß § 14 LBGG vorgeschriebene Veröffentlichung einer Erklärung zur Barrierefreiheit. Sofern eine solche Erklärung vorhanden ist, wird diese oft formal nicht vollständig bereitgestellt.

Diese Erklärung ist ein zentrales Element der Transparenz und der Nachvollziehbarkeit bezüglich des Stands der Barrierefreiheit Ihrer digitalen Angebote. Sie informiert Nutzende über den Grad der Barrierefreiheit und bietet Kontaktmöglichkeiten für Rückmeldungen.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben erneut sensibilisieren und darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Barrierefreiheitsvorgaben nicht nur eine gesetzliche Verpflichtung

darstellt, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger an öffentlichen digitalen Angeboten leistet. Ein barrierefreier Zugang zu Ihren digitalen Angeboten ist insbesondere für Menschen mit Behinderungen eine notwendige Voraussetzung, um vollständig am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Wir möchten Sie daher auffordern und zugleich ermutigen sich mit den gesetzlichen Anforderungen auseinanderzusetzen und Websites und Apps in Ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere daraufhin zu prüfen, ob

- eine Erklärung zur Barrierefreiheit gemäß § 14 LBGG vorhanden ist und
- diese Erklärung formal vollständig bereitgestellt wurde.

Eine [Mustererklärung](#) zur Barrierefreiheit finden Sie auf den Webseiten der Prüfstelle für barrierefreie IT. Darüber hinaus finden Sie dort [Checklisten und Empfehlungen](#) sowie weiterführende Links mit praxisnahen Hilfen und Tipps, um Ihre digitalen Angebote barrierefrei zu gestalten.

Ferner möchten wir erneut darüber informieren, dass der Gesetzgeber öffentliche Stellen **nicht verpflichtet** zusätzliche Barrierefreiheitstools, wie Overlay-Tools, Vorlesefunktion, Kontrastschalter oder Schriftvergrößerung auf der Website oder der App bereitzustellen. Vielmehr ist es entscheidend, dass die Website bzw. die App für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar ist. Spezielle Lösungen die die Nutzung nicht in der allgemein üblichen Weise ermöglichen, stellen oft selbst eine besondere Erschwernis dar und führen häufig zu weiterem Hilfsbedarf. Eine vollständige Konformität mit den Anforderungen können Barrierefreiheitstools nicht herstellen. Bitte bedenken Sie, dass Betroffene bereits assistive Technologien verwenden oder ggf. Ihren Browser bzw. das Betriebssystem so konfiguriert haben, dass sie generell mit dem System arbeiten können. Overlay-Tools können diese Funktionalitäten außer Kraft setzen und den Betrieb von assistiven Technologien stören.

Wir möchten Sie auf die Artikel der Überwachungsstelle des Bundes für Barrierefreiheit von Informationstechnik zur [Einschätzung von Overlay-Tools](#) sowie auf die Stellungnahme der [EDF](#) (European Disability Forum) (Dachorganisation von Menschen mit Behinderungen in Europa) und der IAAP (International Association of Accessibility Professionals) zu Overlay-Tools aufmerksam machen.

Wir hoffen, dass Sie sich weiterhin für eine barrierefreie Gestaltung Ihrer digitalen Angebote einsetzen werden. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mike Schmidt
Prüfstelle für barrierefreie Informationstechnik